

 Fachbereich Steuern	Mandantenorientierte Sachbearbeitung - Lernbausteine -	Baustein
--	---	----------

Persönliche Steuerpflicht

Steuerpflicht gemäß § 1 EStG

- unbeschränkte Steuerpflicht
- beschränkte Steuerpflicht
- Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt
- *fiktive unbeschränkte Steuerpflicht*

Veranlagungszeitraum Kalenderjahr

- Pflicht kraft Gesetz: 31.05 bzw. 31.12. des Folgejahres
- Änderung des § 149 AO – Verlängerung der Abgabe von Steuererklärungen
Abgabepflicht: 31.7. des Folgejahres (mit StB bis zum letzten Tag Februar des Folgejahres)
Achtung: Die Änderungen treten zum 01.01.17 in Kraft und sind erstmals anzuwenden für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31.12.17 beginnen, d.h. erstmals für die Steuererklärung 2018!
- Pflicht kraft Aufforderung
- *Hinweis Ausnahmen § 56 EStDV*

Veranlagung von Arbeitnehmern gemäß § 46 (2) EStG

- 410 € - Grenze
- Arbeitslohn von mehreren Arbeitgebern
- Zusammenveranlagte Ehegatten u.a. LSt.-kl. 3 und 5
- Eingetragene Freibeträge
- Eheauflösung und Wiederheirat
- auf Antrag: Antragsveranlagung (4 Jahre)

 Fachbereich Steuern	Mandantenorientierte Sachbearbeitung - Lernbausteine -	Baustein
--	---	----------

Gewerbebegriff

Einkommensteuerrechtliche Beurteilung

- Steuerpflicht gemäß § 1 EStG
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb § 15 EStG

Merkmale gewerblicher Betätigung

- Selbständigkeit
- Gewinnerzielungsabsicht
- Nachhaltigkeit
- Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Geschäftsverkehr
und
- keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft § 13 EStG oder
- keine Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder
- (*keine bloße Vermögensverwaltung*)

 Fachbereich Steuern	Mandantenorientierte Sachbearbeitung - Lernbausteine -	Baustein
--	---	----------

Kinder im Steuerrecht

Kinder über das 18. Lebensjahr hinaus werden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur berücksichtigt, wenn sie:

- für einen Beruf ausgebildet werden (einschließlich Besuch von Schulen),
- sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befinden (z.B. zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, vor und nach dem freiwilligen Wehrdienst oder einem Freiwilligendienst),
- mangels Ausbildungsplatzes eine Berufsausbildung nicht beginnen konnte,
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten.

Ein Kind über 18 wird nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums nur berücksichtigt, wenn es keiner anspruchsschädlichen Erwerbstätigkeit nachgeht. Erstmalig ist eine Berufsausbildung bzw. ein Studium dann, wenn keine andere abgeschlossene Berufsausbildung oder kein abgeschlossenes Hochschulstudium vorliegt. Anspruchsunschädlich ist eine Erwerbstätigkeit:

- die im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses ausgeübt wird,
- die geringfügig im Sinne der §§ 8 und 8a SGB IV ist,
- regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit insgesamt nicht mehr als 20 Stunden.

Kinder über 18 Jahre

- Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag/Betreuungsfreibetrag)
- Kindergeld gemäß § 66 EStG
- Grundsatz: Kindergeldzahlungen monatlich
- Finanzamt: Günstigerprüfung von Amts wegen bei der Veranlagung

Erstausbildung:

Mit Wirkung ab 1.1.2015 ist in § 9 Abs. 6 Satz 2 bis 5 EStG geregelt, dass eine Berufsausbildung als Erstausbildung nach Satz 1 nur vorliegt, wenn eine geordnete Ausbildung mit einer Mindestdauer von 12 Monaten bei vollzeitiger Ausbildung und mit einer Abschlussprüfung (ggf. mit tatsächlich planmäßiger Beendigung) durchgeführt wird.

 Fachbereich Steuern	Mandantenorientierte Sachbearbeitung - Lernbausteine -	Baustein
--	---	----------

Besteuerungsverfahren Umsatzsteuer

Erhebung § 18 UStG: Voranmeldung und Vorauszahlung (Rechtsstand 2014):

- Abgabe der Voranmeldung bis zum 10. Tag nach Ablauf des VAZ
- Vorauszahlung ist am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums fällig
- Voranmeldungszeitraum
 1. Kalendermonat, wenn
 - Umsatzsteuerschuld des Vorjahres größer als 7.500,-- €
 - oder bei Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit (dann im laufenden und im folgenden Kalenderjahr) (Beachte: Steueränderungen 2021 bis 2026),
 - oder wenn sich für das vorangegangene Kalenderjahr ein Überschuss zugunsten des Unternehmers von mehr als 7.500,-- € ergibt und der Unternehmer den Kalendermonat wählt
 2. Kalendervierteljahr, wenn
 - Umsatzsteuerschuld des Vorjahres nicht mehr als 7.500,-- €
 3. Verzicht auf die Abgabe von Voranmeldungen, wenn
 - Umsatzsteuerschuld des Vorjahres nicht mehr als 1.000,-- €

 Fachbereich Steuern	Mandantenorientierte Sachbearbeitung - Lernbausteine -	Baustein
--	---	----------

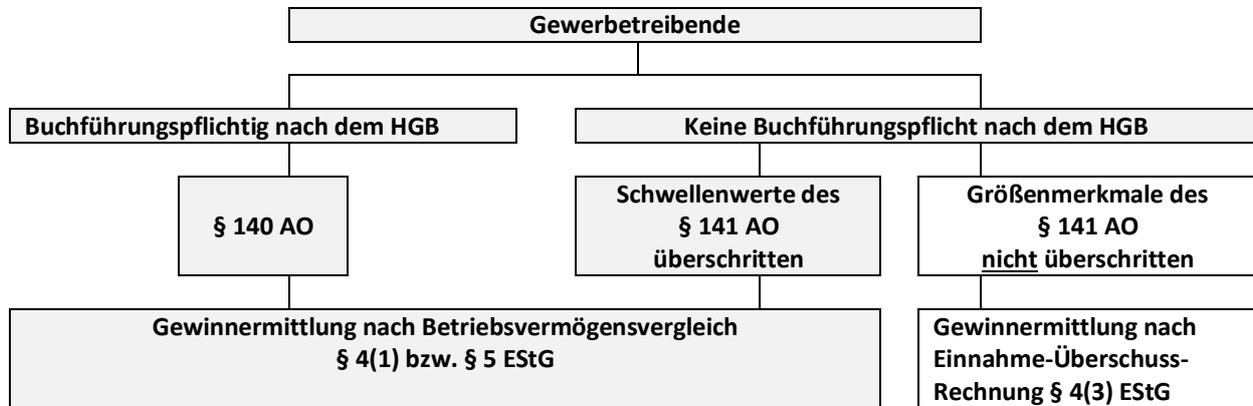
Dauerfristverlängerung (§§ 46 ff. UStDV, Abschnitt 18.4 UStAE)

Eine Verlängerung der Frist für die Abgabe der USt-Voranmeldung und die Entrichtung der Vorauszahlung um einen Monat ist möglich, wenn der Unternehmer:

- dies nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf elektronischem Weg beantragt und
- (nur wenn er Monatszahler ist) für jedes Kalenderjahr bis zum 10. Februar eine Sondervorauszahlung in Höhe von 1/11 der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene Jahr anmeldet und entrichtet.

 Fachbereich Steuern	Mandantenorientierte Sachbearbeitung - Lernbausteine -	Baustein
--	---	----------

Gewinnermittlungsarten

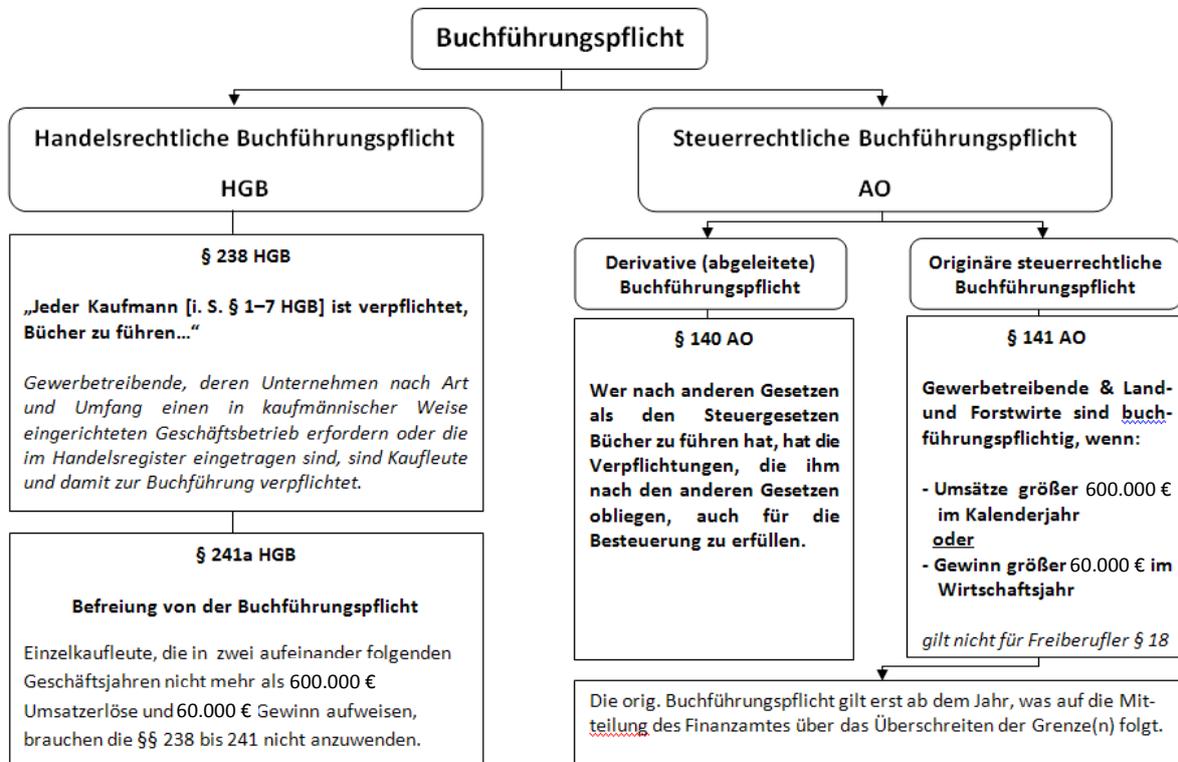


Hinweis § 241a HGB: Befreiung von der Pflicht zur Buchführung und Erstellung eines Inventars

Einzelkaufleute, die an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als jeweils 600.000 € Umsatzerlöse und jeweils 60.000 € Jahresüberschuss aufweisen, brauchen die §§ 238 bis 241 nicht anzuwenden. Im Fall der Neugründung treten die Rechtsfolgen schon ein, wenn die Werte des Satzes 1 am ersten Abschlussstichtag nach der Neugründung nicht überschritten werden.

 Fachbereich Steuern	Mandantenorientierte Sachbearbeitung - Lernbausteine -	Baustein
--	---	----------

Buchführungspflicht

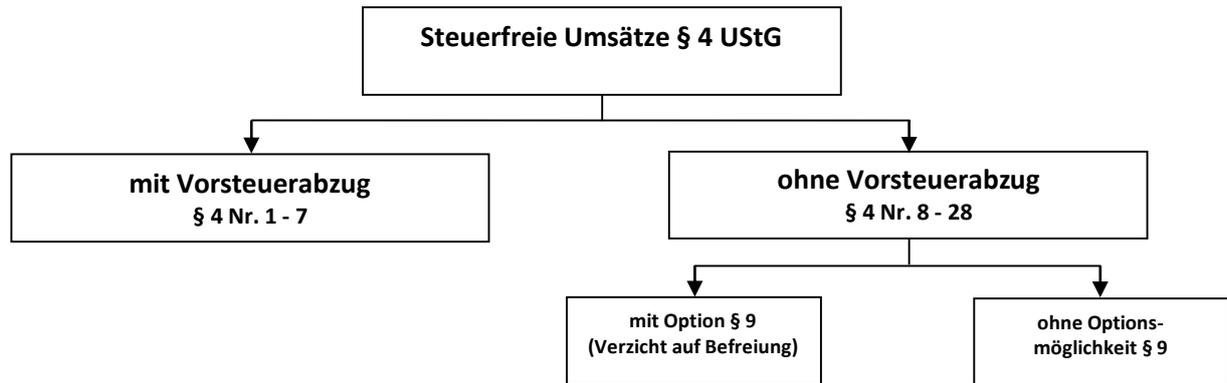


Achtung:

Mit dem Bürokratieentlastungsgesetz zum 1.1.2016 sind die Grenzwerte für die Buchführungspflicht erhöht worden.

- Die Gewinngrenze steigt von bisher 50.000 € auf 60.000 €;
- Die Umsatzgrenze steigt von bisher 500.000 € auf 600.000 €.

Damit werden zukünftig mehr Betriebe ihren Gewinn durch die einfachere und kostengünstigere Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln können.

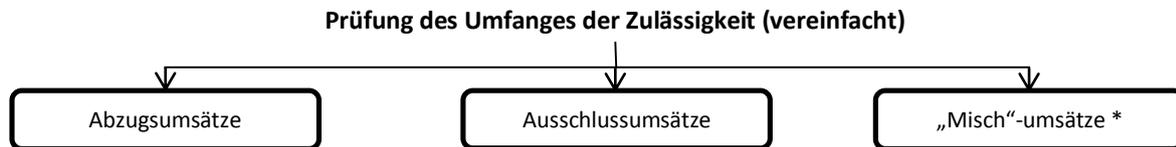


Option § 9: Verzicht auf Steuerbefreiung (Folge: steuerpflichtiger Umsatz + Vorsteuerabzug)

 Fachbereich Steuern	Mandantenorientierte Sachbearbeitung - Lernbausteine -	Baustein
--	---	----------

Nicht abziehbare Vorsteuerbeträge gemäß § 15 (1a)

Vorsteuerbeträge, die auf Aufwendungen, für die das Abzugsverbot des § 4 (5) S.1 Nr. 1 bis 4, 7 oder des § 12 Nr. 1 EStG gilt, entfallen (Ausnahme: angemessene Bewirtungsaufwendungen zu 100 %).



*Aufteilung der Vorsteuer in abziehbaren und nichtabziehbaren Teil

 Fachbereich Steuern	Mandantenorientierte Sachbearbeitung - Lernbausteine -	Baustein
--	---	----------

Systematik § 15 Vorsteuerabzug

Vorsteuerabzug gemäß § 15 (1) dem Grunde nach möglich:

- § 15 (1) Nr.1: USt für Lieferungen und sonstige Leistungen gem. § 1 (1) Nr.1, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind (§§ 14, 14a ausgestellte Rechnung).
- § 15 (1) Nr.2: USt aus Einfuhr gem. § 1 (1) Nr.4
- § 15 (1) Nr.3: USt aus innergemeinschaftlichem Erwerb gem. § 1 (1) Nr.5
- § 15 (1) Nr.4: USt aus Leistungen im Sinne des § 13b

Nicht als für das Unternehmen ausgeführt gilt die Lieferung, die Einfuhr oder der innergemeinschaftliche Erwerb eines Gegenstands, den der Unternehmer zu weniger als 10% für sein Unternehmen nutzt (kein VoSt-Abzug).

Zeitliche Voraussetzungen für Vorsteuerabzug:

Rechnung + Leistung + Zahlung

Rechnung + Leistung

Rechnung + Zahlung

 Fachbereich Steuern	Mandantenorientierte Sachbearbeitung - Lernbausteine -	Baustein
--	---	----------

Kleinunternehmereigenschaft § 19 UStG

- Unternehmereigenschaft gem. § 2 (1) Satz 1 und 3 UStG gegeben
- steuerbare und steuerpflichtige Umsätze

- Kleinunternehmerstatus Umsatzgrenzen: 22.000 € bzw. 50.000 €
(Existenzgründer bei Rumpffahr: „Hochrechnen“ auf 22.000 € im Gründungsjahr)
- Ausschluss vom Vorsteuerabzug
- Rechnungen ohne Umsatzsteuerausweis
- Option zur Regelbesteuerung (mit Vorsteuerabzug)
- Bindung 5 Jahre
- Rückkehr zur Kleinunternehmerregelung prüfen

Beantragung Kleinunternehmerstatus:

Fragebogen zur steuerlichen Erfassung Seite 6 Punkt 7.3 Kreuz setzen

 Fachbereich Steuern	Mandantenorientierte Sachbearbeitung - Lernbausteine -	Baustein
--	---	----------

Unternehmereigenschaft

§ 2 (1) Satz 1:

Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers.

§ 2 (1) Satz 3:

Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit (Wiederholungsabsicht) zur Erzielung von Einnahmen (keine Gewinnerzielungsabsicht).

 Fachbereich Steuern	Mandantenorientierte Sachbearbeitung - Lernbausteine -	Baustein
--	---	----------

Anschaffungskosten

Anschaffungskosten sind Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Dazu gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten (§ 255 Abs. 1 HGB).

Aktivierung:

(HGB) Vermögensgegenstand (VG) mit AK

(EStG) Wirtschaftsgut (WG) mit AK

Abschreibungen (Steuerrecht: Abschreibungen = Absetzung für Abnutzung -AfA-)

⇒ Planmäßige Abschreibungen:

- § 7 (1)-(3) EStG abnutzbare bewegliche WG
- § 7 (4)+(5) EStG abnutzbare unbewegliche WG (Gebäude-AfA)

⇒ Außerplanmäßige Abschreibungen nach HGB

⇒ Teilwertabschreibungen nach EStG

- nichtabnutzbare WG
- abnutzbare WG
- Zuschreibungen

⇒ Steuerliche Sonderregelungen § 7g EStG

- Investitionsabzugsbetrag
- Sonderabschreibung

 Fachbereich Steuern	Mandantenorientierte Sachbearbeitung - Lernbausteine -	Baustein
--	---	----------

Investitionsabzugsbetrag

Begünstigte Betriebe: kleine/mittlere Betriebe (Betriebsvermögen im Jahr der Bildung nicht mehr als 235.000, Überschuss bei Gewinnermittlung nach § 4 (3) EStG 100.000)

Begünstigte Investitionen (Wirtschaftsgüter)

- abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (auch gebrauchte Wirtschaftsgüter und GWG)
- Verbleib mind. bis zum Ende des dem Wj. der Investition folgenden Wj. in inländischer Betriebsstätte

(Fast) ausschließliche betriebliche Nutzung: mind. 90 % betriebliche Nutzung

Highlight:

- Investitionsabzugsbetrag = zeitraumbezogene Überprüfung: Eine schädliche Verwendung liegt nicht vor, wenn das Wirtschaftsgut zwar in einem Wj. zu mehr als 10 % privat genutzt wird, aber bezogen auf den Zweijahreszeitraum die 10 %-Grenze nicht überschritten wird. Die Anwendung der 1 % Regel schließt den IAB aus.
- Sonderabschreibung = wirtschaftsjahrbezogene Überprüfung: Wenn U nach Anschaffung WG zu mehr als 10 % privat genutzt hat, kommt eine Sonderabschreibung nicht in Betracht.

Investitionszeitraum: Anschaffung innerhalb von 3 Jahren nach Bildung des IAB

Höhe und Abzug des Investitionsabzugsbetrages: max. 40 % der zu erwartenden AK des Wirtschaftsgutes

Gewinn erhöhende Hinzurechnung

- Sobald das begünstigte Wirtschaftsgut, für das ein IAB in Anspruch genommen wurde, planmäßig angeschafft wird, ist (ab 2016: *kann*) der für dieses Wirtschaftsgut berücksichtigte IAB in Höhe von 40 % der tatsächlichen Anschaffungskosten außerbilanziell gewinnerhöhend hinzuzurechnen. *Die Hinzurechnung hat ab 2016 innerhalb des Investitionszeitraums von 3 Jahren zu erfolgen.*

Minderung der AK und damit der BMGL für die Abschreibungen

Unterbleibende Investition

- Unterbleibt die geplante Investition innerhalb des Investitionszeitraums, ist die Berücksichtigung des IAB rückgängig zu machen.
- Die Veranlagung des Wirtschaftsjahres des Abzugs ist zu korrigieren (Gewinnerhöhung + Steuernachforderungen sind gemäß § 233 a AO zu verzinsen).

 Fachbereich Steuern	Mandantenorientierte Sachbearbeitung - Lernbausteine -	Baustein
--	---	----------

Grundbegriffe Buchführung

Doppelte Buchführung: ermöglicht es den Erfolg eines Unternehmens auf zweifache Art zu ermitteln:

- durch den Vergleich des Eigenkapitals des aktuellen Jahres mit dem des Vorjahres in der jeweiligen Bilanz
- durch den Vergleich der Aufwendungen und Erträge des aktuellen Jahres in der Gewinn- und Verlustrechnung (*einfache Buchführung: nur Bestandskonten*)

Inventur:

mengen- und wertmäßige Erfassung des Vermögens und der Schulden (**Bestandsaufnahme**)

Inventurverfahren:

- Stichtagsinventur: innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach oder vor dem Abschlussstichtag
- zeitlich verlegte Inventur: innerhalb von 3 Monaten vor oder 2 Monaten nach dem Abschlussstichtag
- permanente Inventur: eine laufende Bestandsaufnahme über das Jahr verteilt (z.B. mit Lagerkarteien)
- Stichprobeninventur: den Lagerbestand nach Art, Menge und Wert mittels anerkannter mathematisch-statistischer Verfahren zu ermitteln

Inventar:

Verzeichnis aller Vermögensteile und Schulden zu einem bestimmten Zeitpunkt nach Art, Menge und Wert (**Bestandsverzeichnis**)

Bilanz:

Kurzfassung des Inventars in Kontenform

Buchführungspflicht:

→ geregelt: im Handelsrecht gem. § 238 Abs. 1 HGB (Befreiung § 241a unter speziellen Voraussetzungen)
im Steuerrecht gem. § 140 AO (abgeleitete B.-pflicht) und § 141 AO (originäre B.-pflicht)
(Grenzen § 141 AO: Gewinn < 60.000 €, Umsatzerlöse < 600.000 €)

Achtung: Anhebung der Grenzen ab 2016 auf 60.000 € bzw. 600.000 €)

→ bedeutet:

- Ermittlung des Gewinns nach § 4 Abs. 1 EStG (Betriebsvermögensvergleich)
- Jahresabschluss erstellen (Bilanz + GuV) - KapG: (Bilanz + GuV + Anhang) zzgl. Lagebericht
- doppelte Buchführung durchführen
- Inventur ist erforderlich

§ 242 HGB:

Jeder Kaufmann ist verpflichtet zur Aufstellung von Bilanz (Gliederung gem. § 266 HGB) und einer Gewinn- und Verlustrechnung (Gliederung gemäß § 275 HGB)

 Fachbereich Steuern	Mandantenorientierte Sachbearbeitung - Lernbausteine -	Baustein
--	---	----------

Grundbegriffe Bilanz

Handelsbilanz:

informiert darüber, mit welchem Erfolg das Unternehmen in einem bestimmten Zeitabschnitt gearbeitet hat (Jahresergebnis); der Saldo der Bilanz ist das Eigenkapital

Steuerbilanz:

eine unter Berücksichtigung einkommensteuerrechtlicher Vorschriften aus der Handelsbilanz abgeleitete Vermögensübersicht

Jahresabschluss:

bestehend aus Bilanz + GuV (KapG ...+ Anhang und zzgl. Lagebericht)

Bewertung:

Feststellung des Wertes einer Forderung oder Verbindlichkeit, eines Rechts oder sonstigen Vermögensgegenstandes in Geldeinheiten zur Erstellung einer Bilanz

Bewertungsgrundsätze:

- Bilanzidentität
- Grundsatz der Unternehmensfortführung
- Grundsatz der Einzelbewertung (Beachte: Wertaufholungsprinzip)
- Stichtagsprinzip
- Vorsichtsprinzip
- Realisationsprinzip
- Imparitätsprinzip
- Grundsatz der periodengerechten Abgrenzung
- Grundsatz der Stetigkeit

Betriebsvermögensvergleich:

Eigenkapital am Ende des laufenden Geschäftsjahres

§ 4 Abs. 1 EStG = freiwillig Buchführende

./. Eigenkapital am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres

§ 5 EStG = Buchführungspflichtige

= Minderung oder Erhöhung des Eigenkapitals

+ Privatentnahmen

./. Privateinlagen

= Gewinn oder Verlust

Bilanzgliederung:

Aktiva: Mittelverwendung bzw. Seite der Investition (geordnet nach Liquidität)

Passiva: Mittelherkunft bzw. Seite der Finanzierung (geordnet nach Fälligkeit)

 Fachbereich Steuern	Mandantenorientierte Sachbearbeitung - Lernbausteine -	Baustein
--	---	----------

Existenzgründung Betriebsanmeldepflichten (Gewerbe)

Finanzamt: Steuerliche Erfassung (8-seitiger Fragebogen)

Gewerbe-/Wirtschaftsamt: Anmeldung Gewerbe

Arbeitsagentur: Betriebsnummer

u.a.

Berufsgenossenschaft: Unfallversicherung

Krankenkasse: Anmeldungen Sozialversicherung

IHK Mitgliedschaft

Bundesknappschaft Anmeldung Minijob

(Bahn-See Essen)

 Fachbereich Steuern	Mandantenorientierte Sachbearbeitung - Lernbausteine -	Baustein
--	---	----------

Zulässigkeit eines Einspruchs

Der Einspruch nach § 347 Abs. 1 AO ist nur gegen Steuerverwaltungsakte in Abgabenangelegenheiten statthaft.

- Steuerverwaltungsakt § 118 AO: Hoheitliche Maßnahme einer Finanzbehörden zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des Steuerrechts mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen
- Form § 357 Abs. 1 AO
(Telegramm, Telefax, Unterschrift nicht erforderlich, § 357 Abs. 1 Satz 2 AO)
- Einspruchsfrist § 355 AO
(ein Monat nach Bekanntgabe)
(bei Fristversäumnis: § 110 AO Wiedereinsetzung in vorigen Stand)
- Beschwer § 350 AO
(Bescheid über Null, höhere Einkünfte im Bescheid mit Folgeauswirkungen)

 Fachbereich Steuern	Mandantenorientierte Sachbearbeitung - Lernbausteine -	Baustein
--	---	----------

Säumniszuschläge § 240 AO

- Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.
- Ein Erlass kommt aus sachlichen oder persönlichen Gründen in Betracht, wenn einem Steuerpflichtigen die rechtzeitige Zahlung wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung nicht möglich ist.
- Soll Einspruch gegen Säumniszuschläge eingelegt werden, ist ein gesonderter Abrechnungsbescheid zu beantragen.
- Über den Erlass wird in einem eigenständigen Verfahren (Erlasswürdigkeit und Erlassbedürftigkeit) entschieden. Ein Erlass kann z.B. auch ausgeschlossen werden, wenn ein Steuerpflichtiger ständig unter Ausnutzung der Schonfrist zahlt oder seine Steuererklärungen regelmäßig verspätet abgibt (Erlassunwürdigkeit).
- Säumniszuschläge (1%) werden regelmäßig zur Hälfte erlassen, weil der Säumige nicht besser gestellt werden soll als ein Steuerpflichtiger, dem Aussetzung der Vollziehung oder Stundung (Zinsen 0,5%) gewährt wurde.

 Fachbereich Steuern	Mandantenorientierte Sachbearbeitung - Lernbausteine -	Baustein
--	---	----------

Definition Werbungskosten § 9 EStG

Werbungskosten sind Aufwendungen zum Erwerb, Sicherung und Erhalt der Einnahmen. Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie entstanden sind.

Abgrenzung zu Betriebsausgaben, Sonderausgaben, Kosten der privaten Lebensführung, usw.

Typische Werbungskosten im Rahmen der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit:

- Entfernungspauschale: Fahrten Wohnung – 1. Tätigkeitsstätte (nähere Erläuterungen)
- Häusliches Arbeitszimmer (nähere Erläuterungen)
- Reisekosten (nähere Erläuterungen)
- Arbeitsmittel (nähere Erläuterungen)
- Fortbildungskosten (nähere Erläuterungen)
(Abgrenzung zu Sonderausgaben)

Aufwendungen für eine Erstausbildung sind bis zu 6.000 € als Sonderausgaben abzugsfähig, bei Zweitausbildung jedoch ein unbegrenzter Abzug als Werbungskosten möglich.

Kosten einer erstmaligen Berufsausbildung und eines Erststudiums sind, soweit diese nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden, nicht als Werbungskosten abziehbar § 9(6). Nicht unter das Abzugsverbot fallen Aufwendungen für ein Zweitstudium nach abgeschlossenem Erststudium oder eine weitere Ausbildung nach abgeschlossener Berufsausbildung.

Als "erstmalige Berufsausbildung" gilt eine Mindestdauer von 12 Monaten, sofern in Vollzeit, mit Qualifizierungsnachweis. „Vollzeit“ bedeutet eine Dauer von durchschnittlich mindestens 20 Stunden wöchentlich. Der Abschluss erfolgt durch eine bestandene Abschlussprüfung. Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, gilt die Ausbildung mit der tatsächlichen planmäßigen Beendigung als abgeschlossen. Keine erste Berufsausbildung sind u.a. Kurse zur Erlangung von Führerscheinen oder Betriebspraktika.

 Fachbereich Steuern	Mandantenorientierte Sachbearbeitung - Lernbausteine -	Baustein
--	---	----------

Rückstellungen

Definition

- Passivposition in der Bilanz
- Passivierungspflicht, Passivierungswahlrecht und Passivierungsverbot
- spezielle Verbindlichkeiten (Fremdkapital), die im abgelaufenen Geschäftsjahr entstanden sind
- Höhe und Fälligkeit sind ungewiss
- verringern den Gewinn, da sie Aufwendungen für das Unternehmen darstellen
- offene Selbstfinanzierung

allgemeine Bewertungsgrundsätze

Bewertung nach Handelsrecht

- o Bewertung Rückstellungen Erfüllungsbetrag § 253 (1) S. 2 HGB
- o Abzinsungsgebot bei Restlaufzeit > 1 Jahr
- o Marktzinssatz § 253 (2) S. 1 HGB

Bewertung nach Steuerrecht

- o Wertverhältnisse Bilanzstichtag § 6 (1) Nr. 3a EStG
- o Abzinsungsgebot bei Restlaufzeit > 1 Jahr
- o Marktzinssatz 5,5 % § 6 (1) Nr. 3a EStG

Arten von Rückstellungen und ihre Bewertung im Handels- und Steuerrecht

Art der Rückstellung	Handelsrecht	Steuerrecht
Pensionsrückstellungen	Passivierungsgebot § 249 (1) HGB	
Steuerrückstellungen	Passivierungsgebot § 249 (1) HGB	
Sonstige Rückstellungen		
- drohende Verluste aus schwebenden Geschäften	Passivierungsgebot § 249 (1) HGB	Passivierungsverbot § 5 (4a) EStG
- Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung	Passivierungsgebot § 249 (1) Nr. 1 HGB wenn Instandhaltung im folgenden GJ innerhalb von 3 Monaten nachgeholt wird	

 Fachbereich Steuern	Mandantenorientierte Sachbearbeitung - Lernbausteine -	Baustein
--	---	----------

GmbH

- Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit
 - Formkaufmann §6 HGB
1. Gründung
 - Gesellschaftsvertrag (notariell beurkundet) , Sonderform: Musterprotokoll
 - Handelsregistereintrag (Abteilung B) – Eintragung konstitutiv
 - Mindeststammkapital: 25.000,00€ mind. 12.500,00 € eingezahlt, ¼ auf jeden Geschäftsanteil
 - Firma: GmbH oder ähnliche Abkürzung §4 GmbHG
 - Besonderheit: UG (haftungsbeschränkt) §5a GmbHG
 2. Organe
 - Gesellschafter → Gesellschafterversammlung
 - Geschäftsführer → Bestellung eines Nicht-Gesellschafters möglich
 - ggf. Aufsichtsrat → wenn im Gesellschaftsvertrag vorgesehen
 3. Stimmverteilung
 - Pro € Geschäftsanteil 1 Stimme
 4. Geschäftsführung/ Vertretung
 - Durch den/die Geschäftsführer
 5. Haftung
 - Vor HR-Eintrag persönliche, solidarische Haftung der Gesellschafter
 - Nach HR- Eintrag beschränkte Haftung mit Gesellschaftsvermögen
 6. Steuerpflicht
 - Körperschaftsteuer 15% zzgl. 5,5% SolZ
 - Gewerbesteuer
 - Einbehaltene Kapitalertragsteuer 25 % zzgl. 5.5% SolZ für ausgeschüttete Gewinne
 - Einbehaltene Lohnsteuer
 - Umsatzsteuer
 7. Besonderheiten:
 - Gesellschafter-Geschäftsführer ist Angestellter der GmbH
→ Lohnaufwand = BA
! unangemessenes Gehalt =VGA
! Gehalt ohne Gesellschafterbeschluss= VGA

 Fachbereich Steuern	Mandantenorientierte Sachbearbeitung - Lernbausteine -	Baustein
--	---	----------

Eigenkapital

- Das Kapital, das ein Unternehmer aus eigenen Mitteln zur Finanzierung des Unternehmensvermögens aufgebracht hat
- Vermögen- Schulden = Eigenkapital
- Ist in der Bilanz auf der Passivseite auszuweisen
- Bildet zusammen mit dem Fremdkapital das Kapital bzw. die Kapitalquellen
- Arten von Eigenkapital:
 - **Gezeichnetes Kapital** Stammeinlage oder Grundkapital eines Unternehmens
 - **Kapitalrücklage** offene Rücklage aus Gewinnen bei Kapitalgesellschaften
 - **Gewinnrücklage** finanzielle Reserven, die aus dem jährlichen Gewinn einbehalten werden
 - **Gewinnvortrag** wird aus dem Rest des Vorjahres Gewinn gebildet, der nach der Gewinnverwendung übrig bleibt
 - **Jahresüberschuss** ist der Gewinn nach Abzug von Steuern
- Betriebswirtschaftliche Kennzahl
 - **Eigenkapitalquote** = $\text{Eigenkapital} \times 100 / \text{Gesamtkapital}$ (Anteile des EK am GK)
 - **Eigenkapitalrentabilität** = $\text{Gewinn} \times 100 / \text{Eigenkapital}$ (ob eine Investition rentabel war)
 - **Anlagendeckungsgrad** = $\text{Eigenkapital} \times 100 / \text{Anlagevermögen}$ (setzt das EK ins Verhältnis um AV)
- Vorteile
 - Hohe EK- Quote sehr gut (Unternehmen hat wenig Schulden)
 - Hohes EK bedeutet hohe Kreditwürdigkeit
 - Unabhängigkeit ggü. fremden Kapitalgebern
- Nachteile
 - EK Finanzierung: Aufnahme eines neuen Gesellschafter, verlieren bestehende Gesellschafter an Mitbestimmungsrecht und Einfluss
 - EK ist teurer als FK (Zinsen sind absetzbar)



Handelskalkulation – Formeln

$$\text{Handlungskostenzuschlag} = \frac{\text{Handlungskosten} * 100}{\text{Einstandspreis}}$$

$$\text{Handelsspanne} = \frac{(\text{Verkaufspreis} - \text{Bezugspreis}) * 100}{\text{Verkaufspreis}}$$

$$\text{Kalkulationszuschlag} = \frac{(\text{Verkaufspreis} - \text{Einstandspreis}) * 100}{\text{Einstandspreis}}$$

$$\text{Kalkulationszuschlag} = \frac{\text{Rohertrag in Euro} * 100}{\text{Einstandspreis}}$$

$$\text{Kalkulationsabschlag} = \frac{(\text{Verkaufspreis} - \text{Einstandspreis}) * 100}{\text{Verkaufspreis}}$$

$$\text{Kalkulationsabschlag} = \frac{\text{Rohertrag in Euro} * 100}{\text{Verkaufspreis}}$$

$$\text{Gemeinkostenzuschlagsatz} = \frac{\text{Gemeinkosten} * 100}{\text{Wareneinsatz}}$$

 Fachbereich Steuern	Mandantenorientierte Sachbearbeitung - Lernbausteine -	Baustein
--	---	----------

Gewinnermittlung nach § 4 (3) EStG

- Vereinfachte Art der Gewinnermittlung
- Anwenderkreis: nicht buchführungspflichtige und nicht freiwillig Bücher führende:
 - „kleine“ Gewerbetreibende
 - Freiberufler i.S. § 18 EStG
 - LuF (sofern nicht nach § 13a EStG)
- Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben.
- Der Steuererklärung ist eine EÜR beizufügen (§ 60 (4) EStG).
 - Die Zurechnung von Einnahmen und Ausgaben erfolgt grundsätzlich nach dem Zufluss-/Abflussprinzip (§ 11 EStG).
 - Ausnahme vom Zufluss-/ Abflussprinzip: 10 Tage-Regel bei regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen

Wesentliche Unterschiede zum Betriebsvermögensvergleich:

- Keine Aktivierungen und Passivierungen
- Inventuren für steuerliche Zwecke überflüssig
- Wertschwankungen des betrieblichen Vermögens ohne Bedeutung
- kein Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten
- keine Rechnungsabgrenzungen, Rückstellungen
- USt ist Betriebseinnahme / Vorsteuer ist Betriebsausgabe

 Fachbereich Steuern	Mandantenorientierte Sachbearbeitung - Lernbausteine -	Baustein
--	---	----------

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse – 450,00 € Jobs

Geringfügigkeitsgrenze:

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (bezeichnet als 450-Euro-Minijob) liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig 450,00 € nicht überschreitet. Es existiert keine gesetzliche Einschränkung der Stundenzahl.

Einzugs- und Meldestelle:

Einzugs- und Meldestelle für alle geringfügigen Beschäftigungen ist die Minijob-Zentrale (Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Essen).

Pauschale Abgaben

Der Arbeitgeber trägt 30 % des tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelts als pauschale Abgaben (15 % gesetzliche Rentenversicherung, 13 % gesetzliche Krankenversicherung und 2 % pauschale Lohnsteuer). Die pauschale Lohnsteuer kann arbeitsvertraglich vereinbart im Innenverhältnis auch vom Arbeitnehmer getragen werden. Alternativ zur pauschalen Besteuerung ist die Besteuerung nach Maßgabe der „Lohnsteuerkarte“ /ELStAM-Daten möglich.

Rentenversicherung und Befreiung

Personen, die vom 01.01.2013 an ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis aufnehmen, sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Der Minijobber kann hierdurch, gleich einem vollbeschäftigten Arbeitnehmer, vollwertige Leistungsansprüche aufbauen (z. B. Erwerbsminderungsrente). Mit einem Eigenbeitrag von 3,6 % (ab 2018) stocken die Beschäftigten den pauschalen Arbeitgeberbeitrag in Höhe von 15 % auf den vollen Rentenversicherungsbeitrag auf. Der Arbeitnehmer kann sich von der Versicherungspflicht befreien lassen.

Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungen

Neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ist die Ausübung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung möglich, ohne dass diese durch die Zusammenrechnung mit der Hauptbeschäftigung sozialversicherungspflichtig wird. Jedoch werden mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse zusammengerechnet.